



Konzept

Schutz und Hilfe für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung
ausländischer Kinder und Jugendlicher, gültig seit 15.11.2015,
in der Fassung der zweiten Fortschreibung vom 19.06.2017



**Kreis
Paderborn**

Ausgangslage

Das neue Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist zum 1.11.2015 in Kraft getreten. Es verpflichtet alle Jugendämter zur vorläufigen Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen sowie zur Aufnahme und Unterbringung nach Zuweisung durch den LVR. Die Verteilung erfolgt in NRW auf der Basis der Bevölkerungszahl. Das Verhältnis der Einwohnerzahl in NRW zum Kreis Paderborn ist 0,88 Prozent. Allerdings gibt es derzeit noch keine verbindlichen Zahlen zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in NRW, sodass die Aufnahmeverpflichtung für den Kreis Paderborn nur geschätzt bzw. prognostiziert werden kann. Der Bedarf wird derzeit auf 80 – 100 Unterbringungsfälle in 2016 geschätzt.

Mit der Aufnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen ist die Verpflichtung zur Einrichtung und Führung einer Vormundschaft verbunden. Darüber hinaus ist neben der Hilfeplanung für die Unterbringung in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung die wirtschaftliche Verwaltung im Sinne von Kostengewährung und Kostenerstattungsbeantragung in engen Fristen vom Jugendamt zu leisten.

Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist als Artikelgesetz seit dem 1.11.2015 in Kraft und hat Auswirkungen auf das SGB VIII als Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Unter **§ 2 SGB VIII** „Aufgaben der Jugendhilfe“ wird unter Absatz 3 Satz zwei eingefügt: „Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (**§ 42a SGB VIII**)“

Bei der Klärung der Begriffsbestimmungen im **§ 7 SGB VIII** heißt es neu in Absatz drei: „Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag, ausgenommen die gesetzlichen Feiertage.“

Gemäß **§ 42 Abs. 1 SGB VIII** ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen u.a. dann in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.

Neu wird der **§ 42a SGB VIII** als vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern nach unbegleiteter Einreise eingefügt. Dort werden im Absatz 2 die Einschät-

zungskriterien für das Jugendamt klar definiert. Das Jugendamt hat demnach während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen, ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde, ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält, ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt.

Neu eingefügt in das SGB VIII ist der **§ 42b**, der das Verfahren zur Verteilung ausländischer Kinder und Jugendlicher regelt, der **§ 42c** zur Regelung der Aufnahmequote der Länder sowie u.a. auch der **§ 42f** zum behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung. Die örtliche Zuständigkeit wird neu über den Einschub des **§ 88a SGB VIII** geregelt, die bezogen auf Leistungsgewährung und Vormundschaft in der Regel beim Zuweisungsjugendamt bestehen bleibt.

Nach **§ 1773 BGB** ist die Voraussetzung zur Einrichtung einer Vormundschaft gegeben, u.a. wenn ein Minderjähriger nicht unter elterlicher Sorge steht. **§ 1674 BGB** erklärt, dass die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.

Nach **§ 53 SGB VIII** hat das Jugendamt dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen. Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung. Steht kein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung, muss das Jugendamt nach **§ 1791 b BGB** im Rahmen einer Garantienpflicht die Vormundschaft übernehmen. Die Rahmenbedingungen einer Amtsvormundschaft sind im **§ 55 SGB VIII** geregelt.

Nach **§ 89 und § 89 d SGB VIII** sowie nach dem „Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (**Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG**) **§ 5 FlüAG** - Landesrecht Nordrhein-Westfalen“ gibt es unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit einer Kostenerstattung für das örtliche Jugendamt.

Ziele und Zielgruppen

Vorrangiges Ziel der gesetzlichen Regelungen ist der besondere Schutz ausländischer Kinder und Jugendlicher nach unbegleiteter Einreise durch Familienzusammenführung oder durch frühzeitige Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und Vervollständigung sowie Förderung von Integration und Sicherstellung schulischer und beruflicher Bildung durch das Jugendamt. Das Kriterium „unbegleitet“ ergibt sich dadurch, dass ausländische Kinder und Jugendliche ohne Eltern oder andere Erzie-

hungs berechtigte oder Vertrauenspersonen eingereist sind und bei unklaren Altersangaben ihr Alter auf unter 18 Jahre eingeschätzt wird. Einmal begonnene Hilfen für ausländische Kinder und Jugendliche können später auch übergangsweise und nach Bedarf im Einzelfall auch über das 18. Lebensjahr hinaus als Hilfe für junge Volljährige gewährt werden, wenn Erziehungshilfebedarfe begründet werden können oder berufliche Bildung und Förderung zur Integration erforderlich sind.

Bei der hier zugrunde gelegten Definition für ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet eingereist sind, gelten folgende Abgrenzungen:

Ein ausländischer Minderjähriger ist **nicht unbegleitet eingereist**, wenn er ohne Eltern, aber mit anderen Erziehungsberechtigten oder Vertrauenspersonen eingereist ist. Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ist in diesen Fällen keine vorläufige Inobhutnahme erforderlich. Zudem muss der Verbleib bei der begleitenden erwachsenen Person oder Familie (Angehörige oder andere Personen, denen die Eltern die Erziehungsverantwortung übertragen haben) der ausdrückliche Wunsch des ausländischen Kindes oder Jugendlichen sein.

Für diese Zielgruppe der unbegleitet eingereisten ausländischen Kinder und Jugendlichen sind sehr wohl aber Vormundschaften anzuregen, die vom Familiengericht entweder auf die begleitenden Personen selbst oder auf andere geeignete Personen (ehrenamtliche Vormünder, Berufsvormünder, Vereinsvormünder, Amtsvormünder) übertragen werden.

Handlungskonzept (Arbeitsverfahren / Prozessbeschreibung)

Die Leistungen und Aufgaben des Jugendamtes summieren sich aus verschiedenen Diensten:

Die erste Einschätzung zur Situation eines ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise, ggf. die Altersfeststellung, die Inobhutnahme, die Beantragung einer Vormundschaft oder die Hilfestellung für eine Leistung nach den **§§ 27ff SGB VIII** im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens sind Aufträge für die ASD-Kinderschutzdienste in Süd und Nord.

Die gesetzliche Vertretung wird im Bereich Vormundschaften geführt.

Die Finanzierung von Schutzmaßnahmen, Lebensunterhalt, Krankenhilfe sowie Hilfen zur Erziehung und Verselbständigungshilfen erfolgt über die Wirtschaftliche Jugendhilfe, ebenso die Abrechnung mit Trägern sowie die Sicherstellung der Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Die Leistungserbringung erfolgt mit Spezialfachkräften aus den verschiedenen Diensten, die in einem Team zusammenarbeiten.

Das Gesamtpaket und die Abstimmung der Fachkräfte im Einzelfall ergeben sich aus den Prozessbeschreibungen, die diesem Handlungskonzept als Anlage dienen.

Die Darstellung verbindlicher Arbeitsschritte, Verantwortlichkeiten, Einhaltung von Fristen und gegenseitiger Information ergibt sich aus dem beigefügten Flussdiagramm zu Arbeitsschritten, Prozesstabellen sowie Dokumenten (z.B. Laufzettel). Die Prozessbeschreibung erfolgt für zwei Kernprozesse:

1. Vorläufige Inobhutnahme eines ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach Feststellung der unbegleiteten Einreise

Im ersten Kontakt mit einem ausländischen Kind oder Jugendlichen sind die unbegleitete Einreise und eine Altersfeststellung vorzunehmen. Bei angenommener Minderjährigkeit erfolgt die vorläufige Inobhutnahme. Die rechtliche Vertretung obliegt in dieser Zeit dem Jugendamt. Werden keine Verteilungshindernisse festgestellt, erfolgt eine Meldung an die zuständige Stelle im LVR. Von dort wird das aufnehmende Jugendamt bestimmt. Die Begleitung und Übergabe an das Zuweisungsjugendamt erfolgt durch eine geeignete Person (Flussdiagramm und Prozessbeschreibung siehe Konzeptanlage)

2. Unterbringung und Clearing nach Verteilung eines ausländischen Kindes oder Jugendlichen durch die zentrale Verteilerstelle in NRW (LVR)

Ist im Kreis Paderborn die errechnete Aufnahmequote nicht erreicht, erfolgt eine Verteilung seitens der Stelle des LVR. Ein ausländisches Kind oder Jugendlicher wird durch das Jugendamt, von dem es vorläufig in Obhut genommen wurde, durch eine geeignete Person übergeben. Es erfolgt eine Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung. Ein Vormund ist zu bestellen und das Clearing-Verfahren, in dem die Perspektive geklärt wird, ist einzuleiten. Stellt der Vormund einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung, wird darüber im Jugendamt entschieden. Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt wird, ist der weitere Ablauf analog dem Hilfeplanverfahren gem. **§ 36 SGB VIII**. Hilfen nach **§ 41 SGB VIII** über das 18. Lebensjahr hinaus sind bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen möglich. (Flussdiagramm und Prozessbeschreibung siehe Konzeptanlage)

Qualitätssicherung / Evaluation

- Berichtswesen: Verknüpfung mit dem Geschäftsbericht
 - o Aktuelle Liste der UMF-Fälle
 - o Liste freier UMF-Plätze in Einrichtungen und Familien
 - o Liste Ausgaben für UMF
 - o Liste Anträge Kostenerstattung

- Liste Bewilligungen Kostenerstattung
- Liste Zahlungseingänge aus Kostenerstattungen für UMF
- Liste Vorleistungen im laufenden Haushaltsjahr für UMF
- Liste Personalkosten im Jugendamt
- Liste Vormundschaften für UMF
- Steuerung der Prozesse in der UMF-Projektgruppe
- Qualitätsdialoge mit Anbietern
- Qualitätsdialoge in den internen Arbeitsgruppen
- Netzwerkarbeit (Gesundheitswesen, Schule, Berufsförderung, Jobcenter etc.)
- Fortbildungen

Finanzierung

Im Rahmen der Inobhutnahme und im Rahmen späterer Entscheidung über Jugendhilfeanträge für ausländische Kinder und Jugendliche übernimmt das örtlich zuständige kommunale Jugendamt die Kosten für Krankenhilfe, Lebensunterhalt und geeignete Unterbringung u.a. auch in Familien, anderen Wohnformen oder Einrichtungen der Heimerziehung. Für diese Aufwendungen gibt es Kostenerstattungsmöglichkeiten beim überregionalen öffentlichen Jugendhilfeträger. Für das Kreisjugendamt Paderborn ist das das Landesjugendamt in Münster. Die Finanzierung der Hilfen erfolgt über die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes, ebenso wie die Abwicklung der Kostenerstattungen. Hierzu gibt es folgende gesetzliche Grundlagen und Fristen:

Folgende Kostenerstattungsansprüche sind zu prüfen:

- nach § 89 d SGB VIII (innerhalb eines Monats nach Einreise)
oder
- nach § 2 Nr. 1 und 1a FLüAG i. V. § 5 Abs. 2 FLüAG (sobald Asylantrag gestellt ist) oder
- nach § 89 SGB VIII (tatsächlicher Aufenthalt, Verjährungsfrist nach § 111 SGB X)

Zusätzlich zur Finanzvorleistung werden die Kostenrisiken vorrausichtlich auf die kommunalen Jugendämter übertragen. Nicht in allen Fällen besteht ein Kostenerstattungsanspruch nach den o.g. Bestimmungen, insbesondere wenn der Hilfebedarf erst nach Ablauf der Fristen bekannt wird, weil z.B. Verwandte zunächst die Betreuung und Versorgung übernommen haben, ohne das Jugendamt zu beteiligen. Hier entfallen Ansprüche nach **§ 89 d und 89 SGB VIII**.

Zudem ist davon auszugehen, dass Kostenerstattungsanträge abgelehnt werden, weil sich nachträglich herausstellt, dass die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren (unvollständige oder falsche Angaben der Jugendlichen).

Kostenerstattungsansprüche nach dem FLüAG bestehen nur für die Dauer des Asylverfahrens.

Ankommen

Direkt nach der Ankunft der Minderjährigen werden erste Integrationsschritte durch die Spezialfachkräfte des Jugendamtes im Zusammenwirken mit Dolmetschern sowie pädagogischem Personal der Aufnahmeeinrichtung verbindlich eingeleitet. Dazu gehört im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme sowie auch der Inobhutnahme nach Zuweisung das erste verpflichtende Angebot des „Willkommensgespräches“. Hierzu bietet eine mehrsprachige bundesweite „Orientierungshilfe für das Leben in Deutschland“ die fachliche Grundlage.

Ziel des Willkommensgespräches ist eine erste Auseinandersetzung mit Kultur und Werten des Ankunftslandes. Die Abschnitte öffentliches Leben, persönliche Freiheiten, gesellschaftliches Zusammenleben, Gleichberechtigung, Umweltfreundlichkeit, essen, Trinken & Rauchen, Formalitäten, Verhalten in Notfällen werden in angemessener Weise kommuniziert und verstehbar gemacht. Die Orientierung zu Normen und Werten in Deutschland kann auch als Gruppenangebot organisiert werden.

Mit der Ankunft der unbegleiteten Minderjährigen im Kreis Paderborn stehen Schutz und erste Versorgung im Vordergrund. Gleichzeitig beginnt aber schon mit dem Willkommensgespräch der Integrationsprozess, der im Rahmen der Hilfeplanung der Jugendamtes mit den jeweiligen Leistungserbringern sichergestellt wird.

Dazu gehören vor allem sofortige Sprachkurse, Schule, Berufsförderung sowie auch die Vermittlung in geeignete Familien oder Wohngruppen und die Förderung von Freizeitstrukturen in der verbandlichen oder offenen Jugendarbeit. Dabei ist vor allem die Integration in die Jugendangebote der jeweils örtlichen Vereine anzustreben.

Integration und Wertevermittlung

Der Wertevermittlung kommt für eine gelingende Integration eine Schlüsselrolle zu. Damit sie erfolgreich, also wirksam und nachhaltig ist, muss sie ein wesentlicher Bestandteil der täglichen Arbeit mit Flüchtlingen sein. Wertevermittlung geschieht durch Beispiele, Vorbilder und Kommunikation im täglichen Alltag. Bezogen auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommt der Wertevermittlung durch das erziehende Umfeld, nämlich der Mitarbeiter des Jugendamtes und der beteiligten Institutionen wie Schulen, Beratungsstellen, freie Träger sowie ambulante und stationäre Erziehungshilfen (besonders die Heimeinrichtungen und Pflegeeltern) eine besonders wichtige Rolle zu, eben auch deshalb, weil die jungen Flüchtlinge ohne ihre Familie eingereist sind. Die staatlich Erziehenden begleiten die Flüchtlinge im Alltag und sind erster Ansprechpartner für die jungen Menschen auf der Suche nach Orientierung in der neuen Heimat. Demnach vereinbart das Jugendamt in Hilfeplangesprächen mit den unbegleiteten Minderjährigen und den betreuenden Einrichtungen Absprachen und Maßnahmen der Wertevermittlung. Diese werden in mindestens halbjährlichen Hilfeplangesprächen im Einzelfall bzw. jährlichen Qualitätsgesprächen mit den Einrichtungen überprüft und sichergestellt.

Instrumente für die Qualitätssicherung zur Wertevermittlung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in den Erziehungshilfen sind:

Hilfeplangespräche im Einzelfall nach individuellen Bedarfen

Qualitätsdialoge mit den Einrichtungen und Pflegestellen über geeignete Maßnahmen der Wertevermittlung:

Einzelförderung, Gruppenarbeit, Gesprächskreise, Projektarbeit in Kleingruppen, Teilnahme an gesellschaftlichen Ereignissen, Themenarbeit zu regionalen Kulturveranstaltungen (Libori, Schützenfeste, Osterlauf etc.), Austausch zu religiösen Festen (Ostern, Weihnachten oder auch Ramadan, Zuckerfest), Besuch besonderer kultureller Orte in der Region (Universität, Dom, Klöster, Wewelsburg, Jugendzentren, Rathäuser etc.), Vermittlung in Vereine (Musikgruppen, Sportvereine etc.), Kontaktvermittlung zu Landsleuten als Wertevermittler, wenn diese bereits integriert sind, Vermittlung von schulischen und beruflichen Perspektiven.

Geeignete Materialien zur Wertevermittlung:

Mehrsprachige Flyer, Broschüren, Vermittlung von Apps, Homepages, Blogs, Fotos, Filme (siehe Materialliste im Konzeptanhang)

Wesentliche Themen für die Wertevermittlung:

1. Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen
2. Anerkennung von Pluralität der Gesellschaft
3. Verhalten in der Öffentlichkeit
4. Sexuelle Selbstbestimmung
5. Menschenrechte und Grundgesetz, Anerkennung der Rechtsordnung
6. Freiheit und Demokratieverständnis
7. Umweltschutz, Tierschutz und Umgang mit Ressourcen
8. Traditionen, Normen, Werte, Sitten (Deutsche (Ess)-kultur, Feiern, Kommunikation)
9. Absprachefähigkeit, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit
10. Pünktlichkeit, Ehrlichkeit, Fleiß, Demut, Toleranz, Respekt
11. Rechte – Pflichten
12. Religiöse Feiern (Christlich – muslimisch)
13. Suchtmittelkonsum
14. (eigene und fremde) Anspruchshaltung
15. Eigenverantwortung und Selbständigkeit

Unabhängig vom vorliegenden Konzept zur Integration und Wertevermittlung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Heimen und Pflegefamilien werden die Bausteine zur Wertevermittlung auch in anderen Leistungsbereichen des Jugendamtes eingesetzt und kommuniziert:

Kindergartenfachberatung

Qualitätsdialog mit der offenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit

Qualitätsdialog mit den Erziehungsberatungsstellen

Konzeptanhang:

Prozessbeschreibung und Prozessflow für die vorläufige Inobhutnahme

Prozessbeschreibung und Prozessflow für die Unterbringung und Clearing nach Verteilung eines ausländischen Kindes oder Jugendlichen durch die zentrale Verteilerstelle in NRW (LVR)

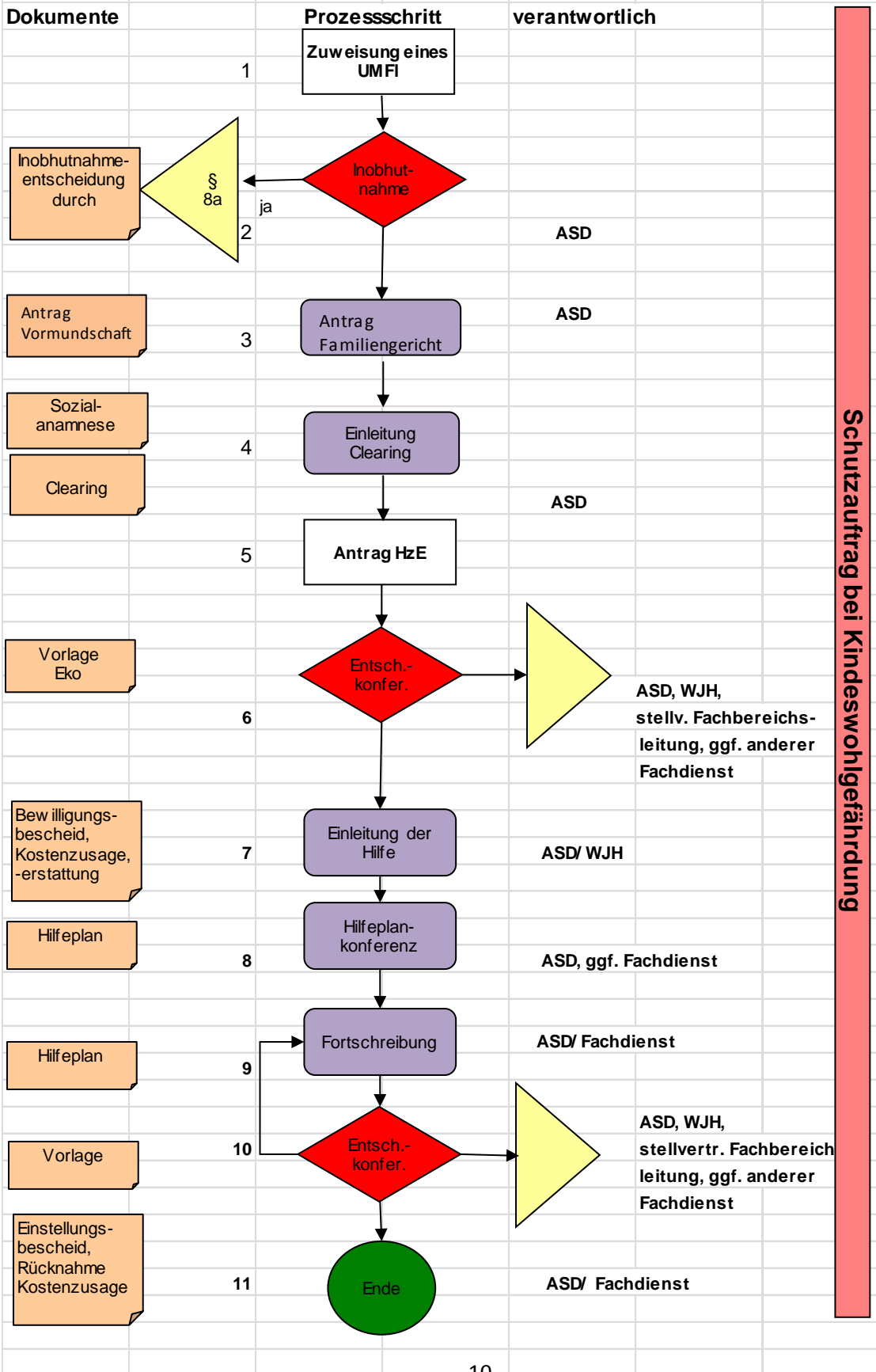
Laufzettel ASD/WJH/Vormund

Checkliste bei Übernahme einer Vormundschaft

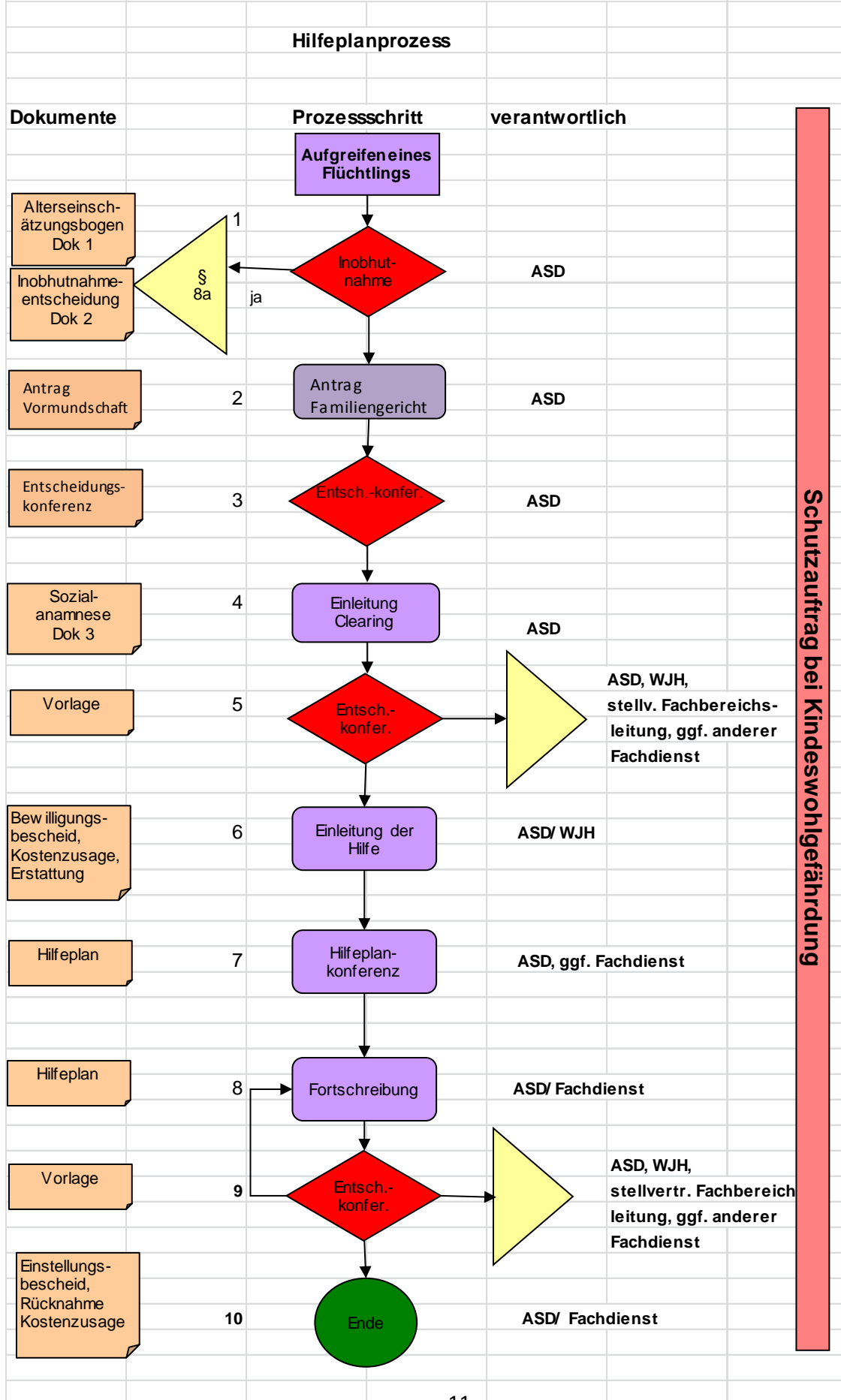
Materialliste zur Wertevermittlung

Standard: Hilfeplanverfahren Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Inobhutnahme nach Zuweisung
Hilfeplanprozess



Standard: Hilfeplanverfahren Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge



UMA - Checkliste für Vormünder

Ablauf Statusklärung:

- UMA wird zugewiesen (LVR oder BRA)
- Austausch zwischen Jugendamt und Ausländeramt über Aufenthalt des UMAs im Zuständigkeitsbereich
- UMA wird in Jugendhilfeeinrichtung oder in einer Asylbewerberunterkunft bei Verwandten untergebracht
- UMA muss beim Einwohnermeldeamt angemeldet werden
- Antrag auf Einrichtung einer Vormundschaft beim zuständigen Amtsgericht

Aufgaben des Vormundes:

- Informationen zu persönlichen Daten sammeln (Name, Aufenthaltsort, Alter, Sprache, Herkunftsland, Ansprechpartner etc.):
 - Laufzettel ASD
 - Dokumentation zur Befragung für UMF im Rahmen des Inobhutnahme-gespräches
 - Clearingbericht, Gesundheitsbericht (Röntgen, Impfen)
 - BÜMA/Asylantrag
- Bei Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung: HZE-Antrag stellen, Krankenversicherungsschutz wird durch WJH sichergestellt
- Bei Unterbringung in Asylunterkunft: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beim örtlichen Sozialamt beantragen, Krankenversicherungsschutz wird durch Sozialamt sichergestellt
- ED-Behandlung bei der Polizei (Ausländeramt in Koop. mit Polizei)
- Schriftl. Asylantrag beim BAMF in Bielefeld stellen, bzw. Aufenthaltserlaubnis beim Ausländeramt stellen
- Registrierung / ED-Behandlung
 - Bei Asylantrag: lädt das BAMF den UMF ein nach Bielefeld zur ED-Behandlung (Foto und Fingerabdrücke)
 - Bei Aufenthaltserlaubnis: muss er UMF sich beim Ausländeramt vorstellen und eine „Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt eingereister minderjähriger Ausländer“ holen
- Bei Asylantrag:
 - Nach schriftlicher Antragstellung wird ggf. ein Fragebogen zugeschickt, den man vom UMF ausfüllen lassen muss und an das BAMF zurück senden muss. Nun ist der Asylantrag formell erst gestellt.
 - Ladung des BAMF zur Anhörung und ED-Behandlung (Fingerabdrücke, Foto)
- Nach BAMF-Entscheidung: Info an WJH/ASD/PKD und Ausländeramt, Ausweisdokumente beim Ausländeramt beantragen
- Bei positivem Bescheid: Kindergeld beantragen, ggf. Familiennachzug (wenn möglich), Leistungen beim Jobcenter beantragen und ggf. Krankenversicherungsschutz sicherstellen (bei Verbleib in Unterkunft)
- Bei negativen Bescheid: ggf. Klage vorbereiten oder freiwillige Ausreise über IOM vorbereiten, WJH/ASD/PKD und Ausländeramt informieren

- Schule / Praktikum
 - Beschulung mit BIZ/Schulamt abklären
 - Falls keine kurzfristige Beschulung stattfinden kann, Bildungspilot für junge Flüchtlinge nutzen
- Bei Volljährigkeit:
 - Bei Bedarf: HZE-Antrag nach § 41 SGB VIII beim fallzuständigem Jugendamt stellen
 - Bei Beendigung der HZE-Maßnahme und erforderliche Zuweisung durch BRA
 - Nachweis einer ED-Behandlung oder Ankunftsnachweis (AKN) bei der Zentralen Ausländerbehörde in Bielefeld besorgen
 - Antrag auf Zuweisung bei BRA stellen, zwei Wochen vor Volljährigkeit
 - Kontaktaufnahme zur Zuweisungskommune zwecks etwaiger Antragsstellung und Unterbringung in Asylbewerberunterkunft
 - bei positivem Bescheid des Asylverfahrens: örtliche Jobcenter
 - bei negativem Bescheid oder noch laufendem Asylverfahren: örtliches Sozialamt

Jugendamt
51/4 - _____
Zuständige Fachkraft _____

Paderborn, _____

**Laufzettel ASD
bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

Name des Kindes:

Geburtsdatum _____

Einreisedatum ermittelt nach :

1. - amtlich festgestelltem Grenzübertritt: gibt es eine Bescheinigung der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes?) _____
2. - erstmalige Feststellung des Aufenthaltes in Deutschland durch (z.B. anderes JA):

3. - erste Vorsprache beim Jugendamt der/des

Es existiert eine Verpflichtungserklärung von Verwandten (nachzufragen bei der Ausländerbehörde)

nein

ja

Antrag Familiengericht am : _____

beim Amtsgericht : _____

Vormund bestellt am

Vormund ist:

(Beschluss/Bestellungsurkunde an WJH)

Asylantrag gestellt: nein
 ja am _____
von _____

Entscheidung: Anerkennung
 Ablehnung am: _____

Zuständige Ausländerbehörde:

Ausweisdokument nein
 ja (Kopie an WJH)

Aufenthalt des Kindes vor der Inobhutnahme :

Maßnahme des Jugendamtes

Ärztliche Untersuchung (auf ansteckende Krankheiten, Vorstellung beim Zahnarzt, Klärung et-
waiger Behandlungsbedarfe)

Geröntgt ja nein

Impfpass ja nein

Ärztliche Untersuchung am

Untergebracht

bei: _____

Beginn der Maßnahme _____

noch nicht beendet/ beendet _____

Bei Schulpflicht:

Anmeldung im Bonifatiuszentrum über Frau Mischendahl (Kommunales Integrations-
zentrum <KIZ>), Telefon: 05251/ 308 – 4604)

nein

ja

Kopie des gesamten Laufzettels an WJH

Materialliste zur Wertevermittlung

für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umA)

YOUNGREFUGEEES.NRW - YOUR NEXT STEPS

Infos und Adressen im Gebiet NRW für junge Geflüchtete

Herausgeber : AWO Deutschland

- Infobroschüre und Plakate
- Internetseite: www.youngrefugees.nrw
- App

Übersetzung in bislang 7 Sprachen

REFUGEEGUIDE.de – EINE ORIENTIERUNGSHILFE FÜR DAS LEBEN IN DEUTSCHLAND

Ratgeber zu kulturellen Verhaltensweisen , Rechten und Pflichten

Herausgeber & Projektinitiator: *Michael Strautmann in Kooperration mit der Bundeszentrale für politische Bildung*

- Infobroschüre
- Internetseite: <http://www.refugeeguide.de/>

Übersetzung in bislang 13 Sprachen

ANKOMMEN IN DEUTSCHLAND

Infos zum Leben in Deutschland, zum Asylverfahren, kostenlose Angebote zum Deutschlernen

Herausgeber: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Internetseite: <https://ankommenapp.de/>
- App

WILLKOMMEN IN DEUTSCHLAND

Infos zum Leben in Deutschland, zum Asylverfahren, kostenlose Angebote zum Deutschlernen

Herausgeber: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Infobroschüre
- Internetseite: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/willkommen-node.html>

JUGENDSCHUTZGESETZ-Übersicht

Übersicht Jugendschutzgesetz im Scheckkartenformat

Druck: 3 W Verlag (Der Kinder- und Jugendschutzverlag)

Übersetzung in bislang 1 Sprache (arabisch)

=>Verfügbarkeit im Kreisjugendamt Paderborn

KURZ UND KNAPP – das Jugendschutzgesetz in 10 Sprachen

Jugendschutzgesetz in einfacher Sprache in einer Broschüre

Druck: 3 W Verlag (Der Kinder- und Jugendschutzverlag)

Übersetzung in bislang 10 Sprachen

=>Verfügbarkeit im Kreisjugendamt Paderborn

YOUTUBE-KANAL DER BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG

Erklärfilme zu u.a. Rassismus, Antisemitismus, Islamismus, Radikalisierung von Muslimen

- Internetseite: <https://www.youtube.com/user/bpbty>